



Mag. Zl. – PL 34/244/2024

Klagenfurt am Wörthersee, 23.10.2024

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Änderung des Bebauungsplanes vom 15.Jänner 1948 (sog. Hoffmannplan) für die Bauflächen
.312, KG Klagenfurt, Neuer Platz 4 / Kramergasse 1

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23.10.2024.
Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes
(K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .312, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird
in einem Bebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 200 m² betragen.
2. Als Vorkehrung zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird die Bewahrung der Fassaden-, Dach- und Hofstruktur festgelegt.
3. Die bauliche Ausnutzung der Baufläche .312 beträgt GFZ max. = 3,8
4. Als Bauweise wird die geschlossene Bebauung festgelegt.
5. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Vollgeschoßen und 2 Dachgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des vorgelagerten Neuen Platzes und der Kramergasse.
7. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter
Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 07.03.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 31.10.2024

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 14.11.2024

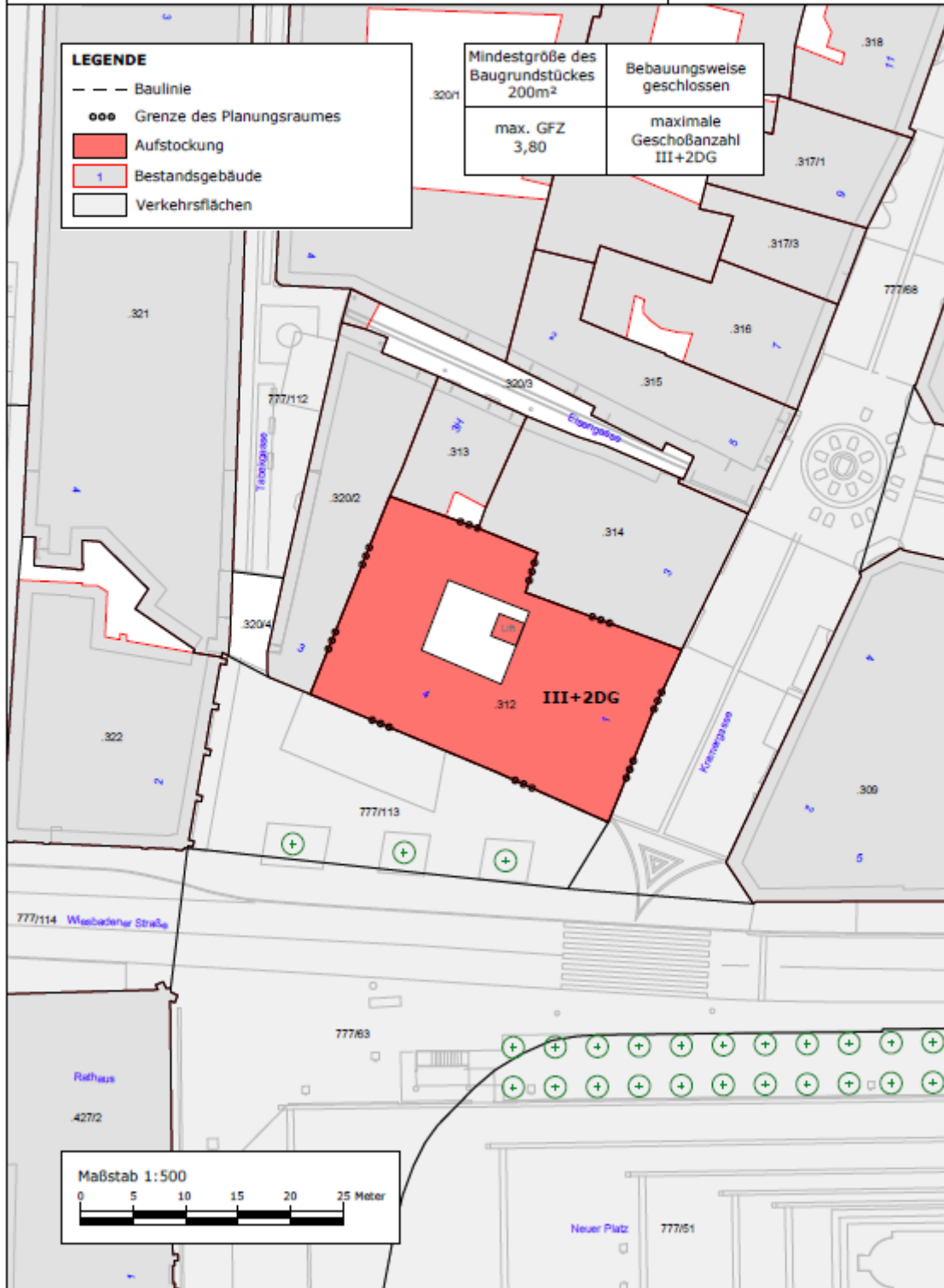
ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

vom 15.01.1948 (Hoffmannplan)

Neuer Platz 4, Kramergasse 1
Baufläche .312, KG Klagenfurt

Datum: 07.03.2024
Maßstab: 1 : 500



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

